

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1933

Ausgegeben am 20. Juni 1933

74. Stück

240. Verordnung: Verbot jeder Betätigung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und des Steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) in Österreich.

240. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Juni 1933, womit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Österreich verboten wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 307, wird zur Abwehr der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen wirtschaftlichen Gefahren verordnet:

§ 1. Der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) wird jede Betätigung in Österreich und insbesondere auch die Bildung irgendwelcher Parteiorganisationen verboten. Die bestehenden Sturmabteilungen und Schutzstaffeln (S. A.- und S. S.-Formationen) sind unstatthaft, das Tragen jedweder Parteiabzeichen ist verboten. Dasselbe gilt für den Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer).

§ 2. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden — unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung — von der politischen

Bezirksbehörde, im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft; diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Auch kann diese Behörde auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkennen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem die vom Verfall betroffenen Gegenstände gehören.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Straffällige, die nicht österreichische Bundesbürger sind, sind nach § 2, Absatz 5, des Reichsschubgesetzes vom 27. Juli 1871, N. G. Bl. Nr. 88, zu behandeln.

§ 3. Eine Berufung gegen einen auf Grund des § 2 erlassenen Strafbescheid ist nur zulässig, wenn auf eine Geldstrafe von mehr als 1000 S oder auf Arrest von mehr als sechs Wochen erkannt worden ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dollfuß	Winkler	Schuschnigg	Kerber
Buresch	Baugoin	Schumy	Fey